



MI5.21003/1#1

MI5.21002/1#1

An die mit dem Aufenthaltsrecht betrauten
obersten Landesbehörden

**Informationsschreiben an die Länder zur Weitergabe an die Ausländerbe-
hörden zu humanitären Aufnahmen auf Grundlage von
§§ 22 S. 2, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG**

Information zum Themenkomplex humanitäre Aufnahmen (Stand: 12.03.2024)

**A. Aufnahmen aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen der Bun-
desrepublik Deutschland gemäß § 22 S. 2 AufenthG**

Generell ist festzuhalten, dass das Aufenthaltsgesetz als Bundesgesetz gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. § 71 Abs. 1 AufenthG legt zudem fest, dass für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen die Ausländerbehörden (ABHen) zuständig sind. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nimmt deshalb keine Bewertung von Einzelfällen vor. Das BMI kann lediglich allgemeine Hinweise geben, ist aber gegenüber den ABHen nicht weisungsbefugt.

Dennoch erreichen sowohl das BMI als auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer wieder Fragestellungen einzelner ABHen. Die folgenden Informationen sollen hierfür Abhilfe leisten. Es wird daher darum gebeten, dieses Dokument den zuständigen Landesämtern und ABHen entsprechend zur Verfügung zu stellen.

**Für afghanische Staatsangehörige sollen zudem nach wie vor die FAQ Afghanistan vom
16. März 2022 gelten.**

1. Allgemeines

Gemäß § 22 S. 2 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn BMI oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat (vgl. Nr. 22.0.1.2 der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG](#) (AVwV)). Die Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte ist dem BAMF zum 15. Juni 2022 übertragen worden.

Die Erklärung des BMI für eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG ist kein Verwaltungsakt.

Die Aufnahmeerklärung des BMI bzw. BAMF (im Fall von afghanischen Ortskräften) erfolgt alleine gegenüber dem Auswärtigen Amt (AA). Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es fehlt an einer „unmittelbaren Rechtswirkung nach außen“ im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Bei den Aufnahmeerklärungen nach § 22 S. 2 AufenthG handelt es sich insoweit um ein Verwaltungsinternum. **Es wird daher kein schriftlicher, rechtsmittelfähiger Aufnahmebescheid als solcher erlassen;** dies ist bereits seit 18. November 2021 gängige Praxis. Der Erteilung der Aufnahmeerklärung liegt die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch das AA und BMI zugrunde. Die Auslandsvertretung prüft im Rahmen des Visumsantrags, ob die Aufnahmeerklärung noch gültig oder erloschen ist und erteilt nach Abschluss des Visumverfahrens für die schutzberechtigten Personen ein Einreisevisum nach § 22 S. 2 AufenthG, mit welchem die rechtmäßige Einreise und der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet gegenüber den zuständigen Behörden nachgewiesen werden kann (vgl. Nr. 22.0.2.1 AVwV). **Das BAMF verteilt die betreffenden Personen gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG unter Benennung der Personendaten und der rechtlichen Aufnahmegrundlage auf die Länder. Das entsprechende Visum stellt den Nachweis für die Aufnahmeerklärung gemäß § 22 S. 2 AufenthG dar. Eine weitere Bestätigung seitens des BMI, BAMF oder AA ist nicht erforderlich.**

Hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist die zuständige ABH an die durch das Visum nach § 22 S. 2 AufenthG nachgewiesene Aufnahmeerklärung gebunden und hat bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG zu prüfen, ob die Person mit einem Visum nach § 22 S. 2 AufenthG eingereist ist (vgl. Nr. 22.0.3, 22.0.2 AVwV). Auf § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG wird hingewiesen. Das darin eröffnete Ermessen bei der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist nach der Rechtsauffassung des BMI in der Weise auszuüben, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen ist und davon auszugehen ist, dass die Identitätsprüfung im Rahmen des Aufnahme- und Visumverfahrens stattgefunden hat und keine Zweifel an der Identität des Ausländers bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 AufenthG zwingend zu versagen.

2. Aufnahme nur aus dem Ausland

§ 22 S. 2 AufenthG regelt die Aufnahme aus dem Ausland und ist anwendbar, wenn sich die Person zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch im

Ausland befindet. Die Aufnahme einer sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Person nach § 22 S. 2 AufenthG ist nicht möglich (vgl. Nr. 22.0.2 AVwV). Die durch BMI erklärte Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG ist erloschen und wird wieder für ungültig erklärt, sobald die Person bereits über einen anderen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland verfügt. Dies ist dem BMI über die oberste Landesbehörde mitzuteilen.

3. Zuständigkeit des BAMF in Aufnahmeverfahren nach § 22 S. 2 AufenthG

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des BAMF – bei allen Einzelaufnahmen außerhalb der Fälle von afghanischen Ortskräften – sich gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG auf die **Verteilung** der Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG auf die Bundesländer **unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels** beschränkt. Das BAMF kann daher keine weiteren Unterstützungsleistungen bei Einzelaufnahmen anbieten.

Gleichzeitig bemüht sich die Auslandsvertretung um eine rechtzeitige Übermittlung der Einreiseinformationen, so dass die Länder und Kommunen nach Möglichkeit eine ausreichende Vorlaufzeit vor der Einreise erhalten.

Für die Verteilung der aufgenommenen Personen werden – insoweit bekannt – integrationsförderliche Bindungen berücksichtigt. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu berechtigten Umverteilungsbitten kommen (z. B. Vorhandensein von Wohnraum, Vorlage von Arbeitsvertrag) und noch keine Zuweisung auf die Kommune erfolgt sein, ist das BAMF um entsprechendes Einvernehmen der beteiligten Länder zur Umverteilung bemüht. Nachträgliche Verteilwünsche sind nach Ankunft in der Zielkommune ausschließlich zwischen den ABHen untereinander möglich. Diese sollten durch die jeweiligen ABHen unter Einbeziehung der Landesbehörden eigenständig durchgeführt werden.

4. Kein Eintrag von Bescheiden im Ausländerzentralregister (AZR)

Bei der Aufnahmeerklärung des BMI bzw. BAMF (im Fall von afghanischen Ortskräften) handelt es sich gerade nicht um einen Verwaltungsakt (s. unter 1.) sondern lediglich um ein Verwaltungsinternum. Dementsprechend ist eine Erfassung im AZR nicht möglich. Die ABHen haben nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 AZRG die aufenthaltsrechtliche Entscheidung, also die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG einschließlich des Erteilungs- und Befristungsdatums an das AZR zu übermitteln und zwar zum Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der ABH über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ergangen ist (s. Tabelle 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Anlage zur AZRG-DV).

Die nach Länderverteilung zuständige oberste Landesbehörde veranlasst die Zuweisung der aufzunehmenden Personen in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten ABH. Ggf. auftretende **Zuweisungsfragen** der ABHen sind daher an die **jeweils zuständigen obersten Landesbehörden** zu stellen

und **nicht** unmittelbar an BMI oder BAMF.

5. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Mitteilung Übernahmegrund

Die **Gültigkeit der von den deutschen Auslandsvertretungen erteilten nationalen Visa** hängt vom jeweiligen Aufenthaltswitz ab. Für Aufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG stellen die Auslandsvertretungen grundsätzlich Visa mit einer dreimonatigen Gültigkeit und 90 Tagen Aufenthalt sowie multip-len Einreisen aus. So soll sichergestellt werden, dass den Antragstellern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um in das Bundesgebiet einzureisen, bei der zuständigen ABH vorzusprechen und eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Die ABH prüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen des

§ 5 Abs. 1 AufenthG vorliegen bzw. von diesen Voraussetzungen gemäß

§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden kann und ob ein Einreiseverbot gemäß

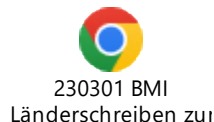
§ 11 Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. Nr. 22.0.4 AVwV). Da diese Voraussetzungen bereits im Rahmen des Visumsantrags geprüft werden, dürften hier nur Hinderungsgründe eine Rolle spielen, die zwischen Visumerteilung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eingetreten sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, wenn nach wie vor ein politisches Interesse besteht (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG, Nr. 22.0.5 AVwV). Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. Nr. 22.0.6.2 AVwV).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 AufenthG wird die Dauer des Aufenthalts mit einem nationalen Visum auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Sofern mehr Zeit erforderlich ist, ist im Einzelfall unter Anwendung des § 81 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. Ein entsprechender Antrag muss grundsätzlich vor Ablauf des Visums gestellt werden. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auch ein verspätet gestellter Antrag nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG noch zur Fortgeltungswirkung führen. Die zuständigen ABHn müssen daher eine rechtzeitige Antragstellung organisatorisch sicherstellen.

Grundsätzlich teilt gemäß Nr. 22.2.3.2 der AVwV das BMI der zuständigen ABH den **Übernahmegrund** mit. In der Praxis wird der Übernahmegrund dem BAMF mit der Aufnahmeerklärung des BMI übersandt. Das BAMF leitet diesen dann mit seiner Verteilentscheidung an das jeweils zuständige Land weiter. Sofern sich diese Mitteilung nicht in der Ausländerakte befindet, fragt die ABH bei der zuständigen obersten Landesbehörde an.

Die ABH hat vor der **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** eine entsprechende Auskunft **über die oberste Landesbehörde** beim BMI einzuholen, ob der Übernahmegrund noch vorliegt, sofern sich aus der Übernahmerklärung nicht ergibt, nach welchen Voraussetzungen sich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet.

In bestimmten Fällen kann auf eine Beteiligung des BMI bei einer anstehenden **Verlängerung** verzichtet werden. So wurde zuletzt mit Länderschreiben vom 1. März 2023 **für nach Deutschland aufgenommene afghanische Ortskräfte sowie für besonders gefährdeten afghanische Staatsangehörige** seitens BMI bestätigt, dass der Übernahmegrund zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für diesen Personenkreis weiterhin vorliegt und darum gebeten, bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse und entsprechendem Antrag diese bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern (s. Anlage).



Eine Anfrage der ABH gemäß Nr. 22.2.3.2 der AVwV über die oberste Landesbehörde beim BMI in jedem Einzelfall entfällt damit.

Die pauschale Zustimmung des BMI gilt nicht für Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Sie gilt ebenso wenig für Personen, deren Rückreiseverhalten darauf schließen lässt, dass eine tatsächliche Gefährdung für sie in ihrem Heimatstaat nicht oder nicht mehr besteht. Für nähere Einzelheiten wird auf das dem o. g. Länderschreiben beigefügte Schreiben des BMI vom 19. Juli 2016 verwiesen (s. Anlage).



6. Familiennachzug

Solange die aufgenommene hauptberechtigte Person noch nicht in Deutschland eingereist ist, können ggf. nachträglich über das AA noch Aufnahmeerklärungen im Rahmen des § 22 S. 2 AufenthG beim BMI auch für Familienangehörige der Kernfamilie – ein Ehepartner und eigene ledige, minderjährige Kinder – angefragt werden. Eine Aufnahme von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie ist nur im Einzelfall bei einer gesonderten Härtefallbegründung durch das AA möglich. Nach erfolgter Einreise der aufgenommenen Hauptperson können Mitgliedern der Kernfamilie Aufenthaltserlaubnisse nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden (§ 29 Abs 3 AufenthG). Sonstigen Familienmitgliedern außerhalb der Kernfamilie kann ein Aufenthaltstitel nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

7. Umgang mit einer Trennung von Ehepartnern nach erfolgter Einreise

Sollte eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 S. 2 AufenthG für den Ehepartner bereits erteilt worden sein, wird nicht rückwirkend die Ungültigkeit der Aufnahmezusage festgestellt. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis bleibt in diesem Fall gültig. Ein möglicher weiterer Aufenthalt nach Ablauf des Aufenthaltstitels richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsrechts. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Voraussetzungen liegt bei der zuständigen ABH.

Sollte noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein, kann die Person keine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 22 S. 2 AufenthG erhalten, da sie nach der Trennung nicht länger zum begünstigten Personenkreis zählt. Die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts auf anderer Rechtsgrundlage prüft die zuständige ABH.

8. Aufenthaltsrechtliches Verfahren bei im Bundesgebiet nachgeborenen Kindern

Gemäß § 33 S. 3 AufenthG gilt der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist, bis zum Ablauf des Visums als erlaubt. Sofern die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG in diesem Zeitraum erfolgt ist, sollte dem Kind diese erteilt werden. Auch für den Fall, dass die Eltern noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG sind, verpflichtet die Aufnahmezusage die zuständige ABH ohne die Möglichkeit einer eigenen Prüfung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die ABH dürfte dann § 33 S. 1 AufenthG einschlägig sein, wonach dem Kind abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann (Ermessen).

9. Frage der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

Grundsätzlich sollte die Passbeschaffung bei der zuständigen Botschaft des Heimatlandes der übliche Weg sein, um die Passpflicht zu erfüllen. Ein Nationalpass ist aus reise-, aufenthalts- und rückkehrrechtlichen Gründen in aller Regel einem deutschen Reiseausweis für Ausländer (RAfA) vorzuziehen. Gerade in Fällen von Aufnahmen nach § 22 S. 2 AufenthG wird jedoch regelmäßig die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vorgetragen und ein Reiseausweis für Ausländer beantragt.

Besitzt der Ausländer nachweislich keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr (z.B. Pass ist abgelaufen), prüft die zuständige ABH auf Antrag, ob es für den Betroffenen zumutbar ist, einen neuen Pass vom Heimatstaat zu erhalten, oder ob ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (§ 5 Abs. 1 AufenthV). Die besonderen Umstände für die Annahme der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung sind von der betroffenen Person konkret darzulegen und nachzuweisen. Eine erneute Beteiligung des AA ist nicht vorgesehen.

Das BMI hat mitgeteilt, dass die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung aufgrund der besonderen Umstände in der Regel bei nachweislich politisch verfolgten belarussischen Staatsangehörigen angenommen werden kann. Die Betroffenen müssen die erforderlichen Nachweise bezüglich einer besonderen Gefährdung vorbringen (s. Schreiben vom 16. November 2023 – Anlage).



20231116_Ländersc
hreiben Zumutbarke

In Fällen der Aufnahme von russischen und iranischen Staatsangehörigen kann eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG ein Hinweis sein, dass aus Gründen der bestehenden politischen Verfolgung, die regelmäßig Grundlage für die Aufnahme ist, eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung vorliegen könnte. Es kann aufgrund dieser Umstände von einer möglichen Gefährdung für die Vorsprechenden bzw. deren im Heimatland verbleibende Familie ausgegangen werden, wenn Behörden des Heimatlandes erfahren, dass sich die Personen in Deutschland aufhalten und diese sich in den Machtbereich seiner Regierungsstellen begeben. Ein weiteres Indiz für die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung kann auch sein, wenn die Auslandsvertretung für das Einreisevisum nach § 22 S. 2 AufenthG mit Zustimmung des BAMF einen RAfA ausgestellt hat. Bei entsprechender Darlegung und Nachweis durch die Vorsprechenden können in solchen Fällen deutsche Passersatzpapiere ausgestellt werden.

Bei nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen Personen mit anderen Staatsangehörigkeiten ist auf Grundlage des konkreten Vortrags der Person zur Gefährdungssituation, der hierfür vorgelegten Nachweise und anhand der jeweiligen Begründung für die Aufnahme, die ggfs. vom zuständigen Landesministerium erbeten werden kann, zu prüfen, ob eine Zumutbarkeit der Passbeschaffung gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV bejaht werden kann.

10. Sozialleistungen für nach § 22 S. 2, § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen

Für den Bezug von Bürgergeld nach SGB II kommt es bei Ausländerinnen und Ausländern unter anderem darauf an, dass sie nicht nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Ein solcher Leistungsausschluss liegt zum Beispiel bei Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 S. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland), § 23 Abs. 2 AufenthG (Bundesaufnahmeprogramm bei besonders gelagerten politischen Interessen) und § 23 Abs. 4 AufenthG (Neuansiedlung/Resettlement von Schutzsuchenden) nicht vor, sodass die Betroffenen, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Bürgergeld beziehen können. Dies gilt auch für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Eine Übersicht darüber, welche Aufenthaltstitel ins SGB II führen, ist Anlage 4 der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II unter nachfolgendem Link zu entnehmen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf.

Auch für den Erhalt von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist erforderlich, dass die Betroffenen nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind. Darüber hinaus dürfen keine der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII genannten Ausschlussgründe greifen.

B. Aufnahme im Wege von humanitären Aufnahmen nach § 23 Abs. 2 bzw. Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG

Generell ist festzuhalten, dass das Aufenthaltsgesetz als Bundesgesetz gemäß Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. § 71 Abs. 1 AufenthG legt zudem fest, dass für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen die Ausländerbehörden (ABHen) zuständig sind. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nimmt deshalb keine Bewertung von Einzelfällen vor. Das BMI kann lediglich allgemeine Hinweise geben, ist aber gegenüber den ABHen nicht weisungsbefugt.

Dennoch erreichen sowohl das BMI als auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer wieder Fragestellungen einzelner ABHen. Die folgenden Informationen sollen in Ergänzung zu den jeweils gültigen Aufnahmeanordnungen sowie der [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#) (AVwV) hierfür Abhilfe leisten. Es wird daher darum gebeten, dieses Dokument den zuständigen Landesämtern und ABHen entsprechend zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt (insbesondere Anordnung vom 27. Januar 2023 für die Humanitäre Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU–Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 - <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-tur-220117--.html>).

Gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden, die in der Regel von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind (Resettlement-Flüchtlingen) eine Aufnahmezusage erteilt (s. Aufnahmeanordnung Resettlement 2023 – <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/resettlement/aufnahmeanordnung-bes-2023-02-15.html>).

Die Aufnahmeanordnungen und die Begleitschreiben enthalten zahlreiche Regelungen, die die Vorschriften der §§ 23 Abs. 2 und 4 AufenthG ergänzen. Die jeweils aktuellen Aufnahmeanordnungen und Begleitschreiben sind auf der Website des BMI zu finden.

Die Aufnahmezusage des BAMF für eine Aufnahme nach § 23 Abs. 2 oder § 23 Abs. 4 AufenthG ist ein Verwaltungsakt. Bei den Aufnahmezusagen wird daher ein schriftlicher, rechtsmittelfähiger

Aufnahmebescheid erlassen. Die Aufnahmeentscheidung des BAMF ist für die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die ABH und das Auswärtige Amt im Visumverfahren verbindlich; Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG sind zu beachten (vgl. Nr. 23.2.1 AVwV). Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmeanordnung und der entsprechenden Aufnahmeentscheidung für die Einreise ein Visum und für den weiteren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG eröffnete Ermessen bei der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist nach der Rechtsauffassung des BMI in der Weise auszuüben, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen ist und davon auszugehen ist, dass die Identitätsprüfung im Rahmen des Aufnahme- und Visumverfahrens stattgefunden hat und keine Zweifel an der Identität des Ausländer bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 AufenthG zwingend zu versagen.

2. Zuständigkeit des BAMF in Aufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 AufenthG

Das BAMF ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie für die Einreise zuständig und übernimmt im Rahmen der Einreise die bis zu 14-tägige Zwischenunterbringung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens obliegt dem BAMF die Prüfung familienrechtlicher Konstellationen (z.B. Sorge-recht, Gültigkeit der Ehe). Das Ergebnis der Prüfung ist für das Auswärtige Amt im Visumverfahren verbindlich. Ferner liegt gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG die **Verteilung** der mit einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG ausgestatteten Personen auf die Länder **unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels** in der Zuständigkeit des BAMF.

Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG gemäß § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 4 S. 2 AufenthG entsprechende Anwendung. Sollte es in Einzelfällen zu **Umverteilungswünschen nach Ankunft** im jeweiligen Bundesland bzw. in der Zielkommune kommen, liegt die Klärung in der Zuständigkeit der Länder. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu berechtigten Umverteilungsbitten kommen (z.B. Vorhandensein von Wohnraum, Vorlage von Arbeitsvertrag) und noch keine rechtskräftige Zuweisungsentscheidung gemäß § 23 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 24 Abs. 4 AufenthG auf die Kommune erfolgt sein, ist das BAMF um entsprechendes Einvernehmen der beteiligten Länder zur Umverteilung bemüht. Nachträgliche Verteilwünsche sind nach rechtskräftiger Zuweisungsentscheidung ausschließlich zwischen den ABHen untereinander möglich. Diese sollten durch die jeweiligen ABHen unter Einbeziehung der Landesbehörden eigenständig durchgeführt werden.

3. Erfassung im Ausländerzentralregister (AZR)

Das BAMF legt für die aufzunehmenden Personen vor der Aufnahmeentscheidung einen Datensatz

im AZR an¹. Hierfür wird zunächst ein Datensatz (Humanitäre Aufnahme) mit Kennung 31 (Prüfung einer Aufnahmezusage) angelegt. Die Aktenführerschaft liegt beim BAMF. Änderungen sind nur durch das BAMF möglich. Im weiteren Verfahrensablauf wird der Datensatz mit Kennung 32 (Aufnahmezusage entschieden) abgespeichert. Fortan kann der Datensatz auch durch andere Stellen bearbeitet werden.

Die ABHen haben nach § 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 7 AZRG die aufenthaltsrechtliche Entscheidung, also die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 bzw. Abs. 4 AufenthG einschließlich des Erteilungs- und Befristungsdatums an das AZR zu übermitteln und zwar zum Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der ABH über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (s. Tabelle 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd bzw. ee der Anlage zur AZRG-DV) bzw. Niederlassungserlaubnis (s. Tabelle 11 Buchstabe h und i der Anlage zur AZRG-DV) ergangen ist.

Die nach Länderverteilung zuständige oberste Landesbehörde veranlasst die Zuweisung der aufzunehmenden Personen in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten ABH. Ggf. aufgrund des AZR-Eintrags auftretende Zuweisungsfragen der ABHen sind daher an die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden zu stellen und nicht unmittelbar an BMI oder BAMF.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre erteilt, soweit die Aufnahmeanordnung oder die Zusage des BAMF keine andere Regelung trifft (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG. Von der Fortgeltung der Aufnahmeerklärung nach § 23 Abs. 2 bzw. Abs. 4 AufenthG ist hierbei auszugehen, sofern das BAMF nicht von sich aus die Ausländerbehörde über die Rücknahme bzw. den Widerruf der Aufnahmezusage unterrichtet hat. **Von Anfragen der Ausländerbehörden an das BAMF zur Fortgeltung der Aufnahmezusagen soll daher grundsätzlich abgesehen werden.** Die Erteilung eines anschließenden unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a oder § 26 Abs. 3 S. 6 bzw. Abs. 4 AufenthG. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt; zur Passbeschaffung bzw. Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer s. Ziff. 7.

5. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der jeweiligen Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“, werden Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufgenommen

¹ Bei Aufnahmen aufgrund der Aufnahmeanordnung zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19. Dezember 2022 („BAP AFG“) erfolgt vorab **keine** Speicherung im AZR.

und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region vermieden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind dabei grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.

Für den Familiennachzug zu einer nach **§ 23 Abs. 2 AufenthG** aufgenommenen Person ist § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG maßgeblich, wonach ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden kann.

Der Familiennachzug zu Aufgenommen nach **§ 23 Abs. 4 AufenthG** ist dagegen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt und erfolgt grundsätzlich gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG privilegiert. Wenn der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist, ist von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzugehen (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). In anderen Fällen kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nummer 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Handelt es sich bei der aufgenommenen Person um einen UMA, ist ein Nachzug der Eltern unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG möglich.

Sonstigen Familienmitgliedern außerhalb der Kernfamilie kann ein Aufenthaltstitel nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

6. Aufenthaltsrechtliches Verfahren bei im Bundesgebiet nachgeborenen Kindern

Gemäß § 33 S. 3 AufenthG gilt der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist, bis zum Ablauf des Visums als erlaubt. Sofern die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG in diesem Zeitraum erfolgt ist, sollte dem Kind diese erteilt werden. Auch für den Fall, dass die Eltern noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG sind, verpflichtet die Aufnahmezusage die zuständige ABH ohne die Möglichkeit einer eigenen Prüfung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ist den Eltern bzw. dem allein personensorgeberechtigten Elternteil auf Grund der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt worden, wird dem Kind gemäß § 33 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt.

7. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für

Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde mit Blick auf die Erfüllung der Passpflicht die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling **gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG** eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. (vgl. Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes des Herkunftsstaates ist § 6 S. 4 AufenthV zu beachten, wonach bei Aufnahmen gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG die Regelvermutung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung besteht.

Bei Schutzbedürftigen, die **gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG** im Humanitären Aufnahmeverfahren Türkei aufgenommen worden sind, sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist, und dass bei dem vergleichbaren Personenkreis, der gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG über Resettlementaufnahmen aufgenommen wurde, nach § 6 S. 4 AufenthV die Passerlangung regelmäßig nicht zumutbar ist (s. Begleitschreiben der Aufnahmeanordnung).

Gleichwohl können die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass ein Nationalpass aufgrund der weitergehenden Reisemöglichkeiten und der weltweiten Anerkennung einem Passersatzpapier vorzuziehen ist.

8. Sozialleistungen für nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen

Personen, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Soweit die Personen in einer Zwischenunterbringung in Brandenburg untergebracht sind, ist vorgesehen, dass die Liste der ankommenden Resettlement-Flüchtlinge an das für den Ankunftsort zuständige Job-Center weitergeleitet wird und das jeweilige Job-Center für jede Person bzw. für jede Familie eine Bestätigung über die Anmeldung ausstellt und den Verantwortlichen in der Zwischenunterbringung übermittelt. Die Anmeldebestätigungen werden den Betroffenen dann beim Transfer in das Destinations-Bundesland mitgegeben. Nachdem die Aufgenommenen in ihrer neuen Heimat angekommen sind, können sie dort ihren Antrag auf SGB II Leistungen stellen, die aufgrund der Meldebestätigung des Job-Centers am Ankunftsort rückwirkend zum Ankunftszeitpunkt bewilligt werden.

Bei einer Zwischenunterbringung im Grenzdurchgangslager Friedland werden die mit den persönlichen Daten bereits vorbereiteten Leistungsanträge nach dem SGB II durch die Antragstellenden unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen und den Antragstellenden bei ihrer Abreise mitgegeben. Die Antragsbearbeitung hat dann bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den künftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern zu erfolgen.

Auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22 wird verwiesen.